

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2010

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 25. Mai 2010

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
11. 5. 10	Gesetz zur Einführung eines Hinterlegungsgesetzes und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften	398
11. 5. 10	Gesetz zur Änderung des Landesheimgesetzes	404
11. 5. 10	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung MLR und zur Aufhebung der EG-Obst- und Gemüse-Landesverordnung	406
11. 5. 10	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes und über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	406
14. 4. 10	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren Baden-Württemberg zur Änderung der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung	410
28. 4. 10	Verordnung des Sozialministeriums über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen und Entbindungspfleger außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammengebührenordnung – HebGebO)	411
3. 5. 10	Verordnung des Justizministeriums zur Regelung von Versteigerungen im Internet gemäß § 814 Abs. 3 ZPO und § 979 Abs. 1 b BGB (InternetversteigerungsVO)	412
3. 5. 10	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten nach dem Rindfleischetikettierungsgesetz und dem Fischetikettierungsgesetz	414
22. 4. 10	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Vertrags des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs	414
22. 4. 10	Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Änderung der Satzung der Stiftung evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)	414
12. 5. 10	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung	415
8. 4. 10	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten	415
—	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 5. März 2010 (GBl. S. 357)	416

**Gesetz zur Einführung
eines Hinterlegungsgesetzes und zur
Änderung landesrechtlicher Vorschriften**

Vom 11. Mai 2010

Der Landtag hat am 5. Mai 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Hinterlegungsgesetz (HintG)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Hinterlegungsstellen, Hinterlegungskasse

- (1) Die Hinterlegungsgeschäfte werden von Hinterlegungsstellen und Hinterlegungskassen wahrgenommen.
- (2) Hinterlegungsstelle ist das Amtsgericht.
- (3) Hinterlegungskasse ist die Landesoberkasse Baden-Württemberg.
- (4) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Amtsgericht als Hinterlegungsstelle für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zu bestimmen.

§ 2

Übertragung der Aufgaben

Die Geschäfte der Hinterlegungsstelle werden dem Rechtspfleger übertragen. §§ 5 bis 11 des Rechtspflegergesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 3

Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle

- (1) Die Hinterlegungsstelle kann eine bei ihr anhängige Sache aus wichtigem Grund an eine andere Hinterlegungsstelle abgeben, wenn diese zur Übernahme bereit ist. Einigen sich die Stellen nicht, entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde. Von der Abgabe einer Sache an eine andere Hinterlegungsstelle hat die neue Hinterlegungsstelle die Beteiligten zu benachrichtigen.
- (2) Ist die Miete oder Pacht bei einer anderen Hinterlegungsstelle hinterlegt worden als der, in deren Bezirk das Grundstück liegt, so ist die Sache an die Stelle abzugeben, in deren Bezirk das Grundstück liegt.

§ 4

Einsichtsrecht

Den Beteiligten ist Einsicht in die Hinterlegungsakten zu gestatten, soweit nicht schwerwiegende Interessen eines Beteiligten entgegenstehen.

§ 5

Überprüfung von Entscheidungen

- (1) Gegen Entscheidungen der Hinterlegungsstellen findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der dienstaufsichtsführende Richter des Amtsgerichts.
- (2) Hält die Hinterlegungsstelle die Beschwerde für begründet, hat sie ihr abzuhelpen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem dienstaufsichtsführenden Richter des Amtsgerichts vorzulegen.
- (3) Gegen die Entscheidung über die Beschwerde ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz statthaft.
- (4) Ist durch die Entscheidung des dienstaufsichtsführenden Richters des Amtsgerichts ein Antrag auf Herausgabe abgelehnt worden, ist für eine Klage auf Herausgabe gegen das Land nur der ordentliche Rechtsweg gegeben. Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle liegt.

2. Abschnitt

Annahme

§ 6

Hinterlegungsfähige Gegenstände

Zur Hinterlegung werden Geld, Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie Kostbarkeiten angenommen.

§ 7

Annahme zur Hinterlegung

Die Annahme zur Hinterlegung bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Annahmeanordnung). Die Verfügung ergeht:

1. auf Antrag des Hinterlegers, wenn er die Tatsachen angibt, welche die Hinterlegung rechtfertigen, oder wenn er nachweist, dass er durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist,
2. auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

§ 8

Antrag des Hinterlegers

- (1) Der Antrag des Hinterlegers nach § 7 Satz 2 Nr. 1 ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen; er ist in zwei Stücken einzureichen. Der Antrag soll enthalten:
 1. bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen, die Anschrift, andere den Hinterleger deutlich kennzeichnende Merkmale, und, falls ein Vertreter hinterlegt, die entsprechenden Angaben für diesen; bei

- juristischen Personen und Handelsgesellschaften die Firma, die Anschrift, den oder die gesetzlichen Vertreter sowie gegebenenfalls Handelsregisternummer und Sitz des Amtsgerichts, bei dem die juristische Person oder die Handelsgesellschaft eingetragen ist;
2. die bestimmte Angabe der Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, insbesondere die Bezeichnung der Sache, der Behörde oder des Gerichts und des Aktenzeichens, wenn die Angelegenheit, in der hinterlegt wird, bei einer Behörde oder einem Gericht anhängig ist;
 3. bei Hinterlegung von Geld den Betrag und, falls andere als gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel hinterlegt werden, die Geldsorten;
 4. bei Hinterlegung von Wertpapieren:
 - a) Zinssatz, Gattung, Jahrgang, Reihe, Buchstaben, Nummer, Nennbetrag und etwa sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale,
 - b) Angaben über die zu den Wertpapieren etwa gehörigen Erneuerungs-, Zins- oder Gewinnanteilscheine; werden Scheine hinterlegt, die zu bereits hinterlegten Wertpapieren gehören, soll auf den wegen der Wertpapiere selbst gestellten Antrag hingewiesen werden;
 5. bei Hinterlegung von sonstigen Urkunden die genaue Bezeichnung und den etwa angegebenen Wertbetrag;
 6. bei Hinterlegung von Kostbarkeiten Gattung, Stoff und etwa sonst vorhandene Unterscheidungsmerkmale sowie den Wert.

Geldbeträge sind in Ziffern und in Buchstaben anzugeben.

(2) In dem Antrag sind, soweit möglich, die Personen, die als Empfangsberechtigte in Frage kommen, entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zu bezeichnen und deren Konten anzugeben. Wird zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt, ist in dem Antrag ferner der Gläubiger, für den hinterlegt wird, mit den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 aufgeführten Angaben zu bezeichnen; bei Ungewissheit über den Gläubiger sind alle in Frage kommenden Personen aufzuführen. Außerdem ist anzugeben, warum der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Wird das Recht des Gläubigers zum Empfang des hinterlegten Gegenstandes von der Bewirkung einer Gegenleistung abhängig gemacht, ist die Gegenleistung anzugeben. Bei einer Hinterlegung für unbekannte Erben ist auch die Person des Erblassers entsprechend Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 zu bezeichnen, zusätzlich ist das Sterbedatum und der letzte Wohnsitz des Erblassers anzugeben.

(3) In den Fällen des § 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des § 67 des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken (SchRG) ist dem Antrag auf Annahme der Nachweis beizufügen, dass das Aufgebotsverfahren eingeleitet ist.

(4) Ist der Antragsteller durch eine Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, so ist dem

Antrag die Entscheidung oder Anordnung in Urschrift, Ausfertigung oder Abschrift beizufügen. Geht die Entscheidung oder Anordnung von dem Gericht aus, zu dem die Hinterlegungsstelle gehört, genügt die Bezugnahme auf dessen Akten.

(5) Der Antrag nach Absatz 1 kann zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden. Die Geschäftsstelle hat den Antrag unverzüglich an das Gericht zu übermitteln, an das der Antrag gerichtet ist.

(6) Bei weiteren Hinterlegungen in derselben Angelegenheit kann auf den ersten Antrag Bezug genommen werden.

§ 9

Einzahlungen oder Einlieferung vor Stellung des Annahmeantrages

(1) Ist eingezahlt oder eingeliefert und liegt noch kein Annahmeantrag vor, so hat die Hinterlegungsstelle dem Einzahler oder Einlieferer zur Stellung des Antrages eine Frist mit dem Hinweis zu bestimmen, dass nach Ablauf der Frist der Betrag zurückgezahlt oder die Sachen zurückgesandt werden. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag nicht den Anforderungen entspricht.

(2) Die Rücksendung wird von der Hinterlegungsstelle angeordnet.

§ 10

Verfahren nach Erlass der Annahmeanordnung

(1) Die Hinterlegungsstelle hat den Hinterleger von dem Erlass der Annahmeanordnung zu benachrichtigen, sofern nicht bereits eingezahlt oder eingeliefert ist. Zugleich ist der Hinterleger aufzufordern, die zu hinterlegenden Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Hinterlegungskasse unter Vorlegung der Nachricht entgeltfrei einzuzahlen oder einzuliefern. Die Hinterlegungsstelle und das Aktenzeichen der Hinterlegungssache sind anzugeben. In die Aufforderung ist der Hinweis aufzunehmen, dass nach Fristablauf der Antrag als zurückgenommen behandelt wird. Die Hinterlegungskasse ist in der Nachricht mit ihrer Anschrift und im Fall einer Geldhinterlegung mit ihrer Bankverbindung anzugeben.

(2) In der Annahmeanordnung ist die Hinterlegungskasse zu ersuchen, die Anordnung zurückzugeben, falls nicht innerhalb der Frist eingezahlt oder eingeliefert wird.

3. Abschnitt

Verwaltung der Hinterlegungsmasse

§ 11

Zahlungsmittel

(1) Gesetzliche und gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel gehen in das Eigentum des Landes über.

(2) Andere Zahlungsmittel werden unverändert aufbewahrt. Sie können mit Zustimmung der Beteiligten in

gesetzliche oder gesetzlich zugelassene Zahlungsmittel umgewechselt werden. Der Reinerlös geht in das Eigentum des Landes über.

§ 12

Verzinsung

(1) Geld, das in das Eigentum des Landes übergegangen ist, ist zu einem Zinssatz von einem Prozent jährlich zu verzinsen. Beträge unter 10 000 Euro und Zinsen werden nicht verzinst.

(2) Die Verzinsung beginnt, sobald die Annahmeanordnung erlassen und der Betrag bei der Hinterlegungskasse oder einer ihr angeschlossenen Gerichtszahlstelle eingezahlt ist. Die Verzinsung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein gesetzlicher Grund zur Hinterlegung nicht vorgelegen hat.

(3) Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages der Auszahlungsverfügung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch auf solche Beträge anzuwenden, die aus der Einlösung von Wertpapieren, Zins- und Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise anfallen.

§ 13

Wertpapiere, Urkunden, Kostbarkeiten

(1) Wertpapiere können als stückelose Wertpapiere hinterlegt oder während der Hinterlegung in stückelose Wertpapiere umgewandelt werden. Sonstige Urkunden und Kostbarkeiten werden unverändert aufbewahrt.

(2) Die Hinterlegungsstelle kann durch einen Sachverständigen den Wert von Kostbarkeiten schätzen oder ihre Beschaffenheit feststellen lassen. Die Kosten trägt der Hinterleger.

§ 14

Besorgung von Wertpapiergeschäften während der Hinterlegung

(1) Hinterlegte Wertpapiere sind einem geeigneten Kreditinstitut zur Verwaltung und Verwahrung zu übergeben, wenn zu erwarten ist, dass die Hinterlegung länger als drei Monate dauern wird oder die Hinterlegungsstelle die Abgabe anordnet.

(2) Hat die Hinterlegung von Wertpapieren drei Monate angedauert, so erfolgt durch die Hinterlegungsstelle eine Verwaltung der Wertpapiere nach den folgenden Vorschriften. Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag eines Beteiligten einen früheren Zeitpunkt für den Beginn der Verwaltung bestimmen. Eine abweichende Bestimmung ist regelmäßig dann zu treffen, wenn der Antragsteller für eine frühere Verwaltung zwingende Gründe, insbesondere einen drohenden Rechtsverlust, dartut. Dauert die Hinterlegung länger als drei Monate, so sind die Geschäfte, die in der Zwischenzeit nicht erledigt wurden, alsbald nachzuholen.

(3) Im Rahmen der Verwaltung nach Absatz 1 werden während der Hinterlegung besorgt

1. die Einlösung von Wertpapieren, die ausgelost, gekündigt oder aus einem anderen Grunde fällig sind, sowie der Umtausch, die Abstempelung oder dergleichen bei Wertpapieren, die hierzu aufgerufen sind; ist die Einlösung neben anderen Möglichkeiten vorgesehen, so wird die Einlösung besorgt; ist ein Spitzenbetrag vorhanden, dessen Umtausch oder dergleichen nicht möglich ist, kann die Hinterlegungsstelle seine bestmögliche Verwertung anordnen;
2. die Einlösung fälliger Zins- und Gewinnanteilscheine;
3. die Beschaffung von neuen Zins- und Gewinnanteilscheinen sowie von Erneuerungsscheinen dazu.

Ist die Besorgung eines Geschäfts nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 bei ausländischen Wertpapieren mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden, kann die Hinterlegungsstelle stattdessen die bestmögliche Verwertung anordnen.

(4) Die bezeichneten Geschäfte werden jedoch nur besorgt, wenn

1. die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus dem Bundesanzeiger oder einer von der Justizverwaltung bestimmten Verlosungstabelle hervorgeht oder
2. die Notwendigkeit zu ihrer Vornahme aus den Wertpapieren selbst hervorgeht oder
3. ein Beteiligter die Vornahme eines dieser Geschäfte beantragt und die Voraussetzungen für die Vornahme dargetan hat.

Die Hinterlegungsstelle kann gleichwohl anordnen, dass die Besorgung der Geschäfte unterbleibt, wenn besondere Bedenken entgegenstehen; in diesem Fall hat sie die Personen, die zur Zeit der Anordnung an der Hinterlegung beteiligt sind, hiervon alsbald zu benachrichtigen, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

(5) Die Hinterlegungsstelle kann auf Antrag eines Beteiligten

1. eine von Absatz 3 abweichende Regelung treffen,
2. anordnen, dass bei Wertpapieren weitere Geschäfte besorgt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis hierfür hervorgetreten ist,
3. anordnen, dass hinterlegtes Geld zum Ankauf von bestimmten Wertpapieren verwendet wird.

Sie hat vorher die übrigen Beteiligten zu hören, soweit dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten möglich ist.

4. Abschnitt

Benachrichtigungen

§ 15

Benachrichtigung des Gläubigers

(1) Ist zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt, soll die Hinterlegungsstelle den

Schuldner unter Bezugnahme auf § 382 BGB zu dem Nachweis auffordern, dass und wann der Gläubiger die in § 374 Abs. 2 BGB vorgeschriebene Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat. Führt der Schuldner den Nachweis nicht innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung, ist die Hinterlegungsstelle ermächtigt, in seinem Namen und auf seine Kosten dem Gläubiger die Anzeige zu machen; die Aufforderung muss einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.

(2) Die Aufforderung an den Schuldner soll alsbald abgesandt werden. Die Anzeige an den Gläubiger kann die Hinterlegungsstelle bis zum Ablauf eines Jahres seit der Hinterlegung aussetzen.

(3) Die Aufforderung und die Anzeige sind nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) bekannt zu machen. Erscheint der Schuldner zur Stellung des Hinterlegungsantrags persönlich, soll ihm die Aufforderung sogleich nach § 173 ZPO zugestellt werden.

§ 16

Benachrichtigung des Sparbuchausstellers

Von der Hinterlegung eines Sparbuchs benachrichtigt die Hinterlegungsstelle den Aussteller des Sparbuchs.

§ 17

Benachrichtigung des Nachlassgerichts

Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt außer bei Hinterlegungen nach § 1960 BGB das zuständige Nachlassgericht von einer Hinterlegung für unbekannte Erben, wenn aus den Hinterlegungsakten nicht ersichtlich ist, dass dem Nachlassgericht die Hinterlegung bereits bekannt ist, und teilt sämtliche in den Hinterlegungsakten enthaltenen Angaben über die Person des Erblassers mit.

§ 18

Benachrichtigung des Betreuungs- und Familiengerichts

Erfolgt die Hinterlegung im Rahmen eines Betreuungsverfahrens oder für einen Minderjährigen, benachrichtigt die Hinterlegungsstelle das jeweils zuständige Gericht. Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt das Betreuungs- oder Familiengericht von einer Hinterlegung für einen Betreuten oder für einen Minderjährigen, wenn diese nicht im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit steht und nicht auf einer Anordnung des Betreuungs- oder Familiengerichts beruht.

§ 19

Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft

Wird eine Sicherheit nach den §§ 116 und 116a der Strafprozessordnung hinterlegt, ist unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

§ 20

Benachrichtigung der Hinterlegungskasse von Abtretungen, Pfändungen und ähnlichen Veränderungen

Die Hinterlegungsstelle benachrichtigt unverzüglich die Hinterlegungskasse von Abtretungen, Pfändungen, Gesamtvollstreckungen und ähnlichen Veränderungen. Sie hat die Kasse auch von deren Erledigung zu benachrichtigen.

5. Abschnitt

Herausgabe

§ 21

Herausgabeeanordnung

(1) Die Herausgabe bedarf einer Verfügung der Hinterlegungsstelle (Herausgabeeanordnung).

(2) Soll die Herausgabe einer Sache von der Zahlung der Kosten nach § 6 Abs. 3 Nr. 3 des Landesjustizkostengesetzes abhängig gemacht werden, ist die Herausgabeeanordnung erst zu erlassen, wenn die Kosten eingezahlt sind.

§ 22

Antrag auf Herausgabe, Nachweis der Berechtigung

(1) Die Herausgabeeanordnung ergeht auf Antrag, wenn die Berechtigung des Empfängers nachgewiesen ist.

(2) Der Antrag auf Herausgabe ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen. Dabei soll, soweit hinterlegtes Geld herausgegeben werden soll, eine Bankverbindung des Empfangsberechtigten angegeben werden. Befindet sich der Nachweis der Empfangsberechtigung bei den Akten des Gerichts, zu dem die Hinterlegungsstelle gehört, genügt die Bezugnahme auf diese Akten.

(3) Der Nachweis ist namentlich als geführt anzusehen,

1. wenn die Beteiligten die Herausgabe an den Empfänger schriftlich oder zur Niederschrift der Hinterlegungsstelle, eines Gerichts oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bewilligt oder seine Empfangsberechtigung in gleicher Weise anerkannt haben;
2. wenn die Berechtigung des Empfängers durch rechtskräftige Entscheidung mit Wirkung gegen die Beteiligten oder gegen das Land festgestellt ist.

Aus einem nachher entstandenen Grund kann auch in diesen Fällen die Berechtigung beanstandet werden.

(4) Kann die Herausgabeeanordnung nicht ausgeführt werden, weil der Empfänger die Annahme verweigert oder weil die Sendung als unzustellbar zurückkommt, hat die Hinterlegungsstelle eine erneute Annahmeanordnung zu erlassen.

(5) Die Hinterlegungsstelle kann die Herausgabeeanordnung zurücknehmen, wenn nach ihrem Erlass Umstände bekannt werden, die ihrer Ausführung entgegenstehen.

§ 23

Bescheinigung, öffentliche Beglaubigung

(1) Die für den Nachweis der Empfangsberechtigung wesentliche Erklärung eines Beteiligten ist schriftlich abzugeben. Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass die Echtheit der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person unter Beidrückung ihres Siegels oder Stempels bescheinigt wird. Sie kann auch verlangen, dass die Unterschrift öffentlich beglaubigt wird.

(2) Das Gleiche gilt, wenn eine Vollmachtsurkunde eingereicht wird.

§ 24

Herausgabeersuchen von Behörden

(1) Die Herausgabebeanordnung nach § 21 Abs. 1 ergeht ferner, wenn die zuständige Behörde um Herausgabe an sie selbst oder an eine von ihr bezeichnete Stelle oder Person ersucht. Geht das Ersuchen von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder von einer ihr unmittelbar unterstellten höheren Bundes- oder Landesbehörde aus, ist deren Zuständigkeit von der Hinterlegungsstelle nicht zu prüfen. Das Gleiche gilt, wenn das Ersuchen von einem Gericht ausgeht.

(2) Ergibt sich gegen die Berechtigung des Empfängers ein Bedenken, das die ersuchende Behörde nicht berücksichtigt hat, ist es ihr mitzuteilen; die Verfügung ist auszusetzen. Hält die Behörde ihr Ersuchen gleichwohl aufrecht, ist ihm stattzugeben.

§ 25

Frist zur Klage

(1) Ist ein Antrag auf Herausgabe gestellt, kann die Hinterlegungsstelle Beteiligten, welche die Herausgabe nicht bewilligt und auch die Empfangsberechtigung nicht anerkannt haben, eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen deren sie ihr die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen haben. Sie soll jedoch von dieser Möglichkeit nur Gebrauch machen, wenn es unbillig wäre, von dem Antragsteller weitere Nachweise zu verlangen.

(2) Die Bestimmung der Frist ist dem, der die Herausgabe beantragt hat, und den Personen, an die sie sich richtet, nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung von Amts wegen bekanntzugeben. Sie unterliegt der Beschwerde, die binnen zwei Wochen seit dem Zeitpunkt der Zustellung bei der Hinterlegungsstelle einzulegen ist. Die Hinterlegungsstelle ist auf die Beschwerde hin zu einer Änderung ihrer Entscheidung befugt. Hilft sie nicht ab, ist die Beschwerde unverzüglich dem dienstaufsichtsführenden Richter des Amtsgerichts vorzulegen.

(3) Die Entscheidung des dienstaufsichtsführenden Richters des Amtsgerichts ist nach Absatz 2 Satz 1 bekanntzugeben. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Eine verspätet eingelegte Beschwerde kann, solange noch nicht herausgegeben ist, von dem dienstaufsichtsführenden Richter des Amtsgerichts zugelassen werden.

(5) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beginnt mit der Rechtskraft der sie bestimmenden Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Herausgabe als bewilligt, wenn nicht inzwischen der Hinterlegungsstelle die Erhebung der Klage nachgewiesen ist.

§ 26

Herausgabeort, Haftung nach der Herausgabe

(1) Das Land ist nicht verpflichtet, die Hinterlegungsmasse an einem anderen Ort als dem Sitz der Hinterlegungsstelle herauszugeben.

(2) Nach der Herausgabe kann das Land nur auf Grund der Vorschriften über die Haftung für Amtspflichtverletzungen der Justizbeamten in Anspruch genommen werden.

6. Abschnitt

Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe

§ 27

Einunddreißigjährige Frist

(1) In den Fällen des § 382 BGB, des § 1171 Abs. 3 BGB, des § 67 SchRG und in den Fällen des § 117 Abs. 2 und der §§ 120, 121, 124, 126 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von 31 Jahren, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Die Frist beginnt

1. im Fall des § 382 BGB mit dem Zeitpunkt, in dem der Gläubiger die Anzeige von der Hinterlegung empfangen hat, oder, falls die Anzeige untunlich war und deshalb unterblieben ist, mit der Hinterlegung;
2. in den Fällen des § 1171 Abs. 3 BGB sowie des § 67 SchRG mit dem Erlass des Beschlusses, durch den der Gläubiger mit seinem Recht ausgeschlossen ist; das Gericht hat den Ausschließungsbeschluss der Hinterlegungsstelle mitzuteilen;
3. in den Fällen des § 117 Abs. 2 und der §§ 124, 126 ZVG mit der Hinterlegung;
4. in den Fällen der §§ 120, 121 ZVG mit dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung eingetreten ist, unter der hinterlegt ist; kann der Eintritt der Bedingung nicht ermittelt werden, beginnt die Frist mit dem Ablauf von zehn

Jahren seit der Hinterlegung oder, wenn die Bedingung erst in einem späteren Zeitpunkt eintreten konnte, mit dem Ablauf von zehn Jahren seit diesem Zeitpunkt.

§ 28

Dreißigjährige Frist

(1) In den übrigen Fällen erlischt der Anspruch auf Herausgabe mit dem Ablauf von 30 Jahren nach der Hinterlegung, wenn nicht zu diesem Zeitpunkt ein begründeter Antrag auf Herausgabe vorliegt.

(2) Bei Hinterlegungen auf Grund der §§ 1667, 1814, 1818 und 1915 BGB müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, in dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder Pflegschaft beendet ist. In den Fällen der Abwesenheitspflegschaft genügt der Ablauf der in Absatz 1 bestimmten Frist.

§ 29

Erneuter Fristbeginn

Hat ein Beteiligter in den Fällen des § 28 innerhalb der Frist angezeigt und nachgewiesen, dass die Veranlassung zur Hinterlegung fortbesteht, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Anzeige eingegangen ist, von neuem.

§ 30

Verfall der Hinterlegungsmasse

Mit dem Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe verfällt die Hinterlegungsmasse dem Land.

7. Abschnitt

Hinterlegung in besonderen Fällen

§ 31

Genehmigung der Aufsichtsbehörde einer Stiftung

In Fällen, in denen Gegenstände, die zu dem Vermögen einer Stiftung gehören, auf Grund stiftungsrechtlicher Vorschriften oder Anordnungen hinterlegt sind, ist zur Herausgabe die Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Stiftung erforderlich; zur Herausgabe von Erträgen bedarf es dieser Genehmigung nicht. Die Aufsichtsbehörde der Stiftung kann etwas anderes bestimmen.

Artikel 2

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBI. S. 110, ber. S. 244), zuletzt geän-

dert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBI. S. 195, 198), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. die Beträge, die bei der Umwechslung von Zahlungsmitteln nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes oder bei der Besorgung von Geschäften nach § 14 des Hinterlegungsgesetzes an Banken oder an andere Stellen zu zahlen sind,«.

2. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3.1 wird die Angabe »(§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hinterlegungsordnung)« durch die Angabe »(§ 11 Abs. 2 Satz 1 des Hinterlegungsgesetzes)« ersetzt.

b) In Nummer 3.2 wird die Angabe »§ 11 Satz 2 der Hinterlegungsordnung« durch die Angabe »§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Hinterlegungsgesetzes« ersetzt.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGI. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. November 2001 (GBI. S. 605, 606), die Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937 (RGI. I S. 296) und die Zweite Verordnung zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 24. November 1939 (RGI. I S. 2300) außer Kraft.

(3) Hinterlegungssachen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe der Hinterlegungsordnung anhängig sind, werden nach Maßgabe des Artikels 1 weitergeführt. Gleiches gilt für anhängige Rechtsbehelfe und Rechtsmittel. Weitere Beschwerden, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, bleiben zulässig. Die Verzinsung hinterlegten Geldes richtet sich bis zum 30. November 2010 nach § 8 der Hinterlegungsordnung. Abweichend von § 8 Nr. 3 der Hinterlegungsordnung sind Zinsen mit Ablauf des 30. November 2010 fällig.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Mai 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL

RAU

RECH

PROF'IN DR. SCHICK

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

KÖBERLE

DR. STOLZ

PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

Gesetz zur Änderung des Landesheimgesetzes

Vom 11. Mai 2010

Der Landtag hat am 6. Mai 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesheimgesetzes

Das Landesheimgesetz vom 10. Juni 2008 (GBI. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe »§§ 6, 7, 10 und 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3, 4 und 7« durch die Angabe »§§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 und 6« ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe »§ 10« durch die Angabe »§ 5« ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

»5. eine angemessene Qualität des Wohnens sowie eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität der Betreuung zu sichern.«.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort », Rechtsverordnungen« gestrichen.
 - b) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. Die §§ 5 bis 9 werden aufgehoben.
5. Der bisherige § 10 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Zusätzlich soll in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Leitung und den Heimbeirat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.«
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »Ersatzgremium« durch das Wort »Fürsprechergremium« ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »bestellt« durch das Wort »bestimmt« und das Wort »Ersatzgremium« durch das Wort »Fürsprechergremium« ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
6. Der bisherige § 11 wird § 6 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe »§ 3 Abs. 2« durch die Angabe »§ 24« ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe »§ 3 Abs. 2« durch die Angabe »§ 24« ersetzt.
7. Der bisherige § 12 wird § 7 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »§ 11 Abs. 1 bis 3« durch die Angabe »§ 6 Abs. 1 bis 3« ersetzt.
8. Der bisherige § 13 wird § 8.
9. Der bisherige § 14 wird § 9 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. andere als die in § 6 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden.«.
 - b) Die Absätze 4 und 8 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Angabe »Absätze 1 und 5« wird durch die Angabe »Absätze 1 und 4« ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
10. Der bisherige § 15 wird § 10 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 8 wird die Angabe »§ 13 Abs. 1« durch die Angabe »§ 8 Abs. 1« ersetzt.
 - bb) In Satz 9 wird die Angabe »§ 13 Abs. 1 Nr. 1« durch die Angabe »§ 8 Abs. 1 Nr. 1« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe »§ 13« durch die Angabe »§ 8« ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird die Angabe »§ 12 Abs. 1« durch die Angabe »§ 7 Abs. 1« ersetzt.
11. Der bisherige § 16 wird § 11 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 12« durch die Angabe »§ 7« ersetzt.
12. Der bisherige § 17 wird § 12 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 12« durch die Angabe »§ 7« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe »§ 15 Abs. 5« durch die Angabe »§ 10 Abs. 5« ersetzt.
13. Der bisherige § 18 wird § 13 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »§§ 15 bis 17« durch die Angabe »§§ 10 bis 12« ersetzt.
14. Der bisherige § 19 wird § 14 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe »§ 11« durch die Angabe »§ 6« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe »§ 12« durch die Angabe »§ 7« ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe »§ 17 Abs. 1« durch die Angabe »§ 12 Abs. 1« ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe »§ 18« durch die Angabe »§ 13« ersetzt.

- dd) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
»4. gegen § 9 Abs. 1 oder 3 oder gegen eine Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 6 verstößt.«
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe »§ 12 Absatz 1 Satz 1« durch die Angabe »§ 7 Abs. 1 Satz 1« ersetzt.
15. Der bisherige § 20 wird § 15 und wie folgt geändert:
Absatz 2 erhält folgende Fassung:
»(2) Ab dem 1. Januar 2011 erstellen die Heimaufsichten Qualitätsberichte über die von ihnen geprüften Heime. Die Qualitätsberichte beruhen auf den Ergebnissen der Überprüfung. Die Einrichtungen können den Heimaufsichten weitergehende Informationen zur Verfügung stellen, die in den Qualitätsbericht eingefügt werden. Die Heimaufsicht veröffentlicht den Qualitätsbericht mit Zustimmung der Einrichtungen.«
16. Der bisherige § 21 wird § 16.
17. Der bisherige § 22 wird § 17 und wie folgt geändert:
Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
»(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 2. ein Heim betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 14 Abs. 1 oder 2 untersagt worden ist,
 3. entgegen § 9 Abs. 1 sich Geldleistungen oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt oder einer nach § 9 Abs. 6 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Rechtsverordnung nach § 24 zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,
 2. entgegen § 7 Abs. 3 oder 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 3. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 sich Geldleistungen oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
 4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 7 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, oder
 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 oder § 13 zuwiderhandelt.«
18. Der bisherige § 23 wird § 18.
19. Der bisherige § 24 wird § 19 und wie folgt geändert:
- a) Die Angabe »§ 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 4« wird durch die Angabe »§ 24« ersetzt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
»Sie gelten auch dann fort, wenn die erlassenen Rechtsverordnungen auf Grund von Übergangsregelungen nicht anwendbar sind.«
20. Der bisherige § 25 wird § 20 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe »§ 10« durch die Angabe »§ 5« und die Angabe »§ 3 Abs. 2« durch die Angabe »§ 24« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »§§ 15 und 17 bis 19« durch die Angabe »§§ 10 und 12 bis 14« ersetzt.
21. Die bisherigen §§ 26 und 27 werden die §§ 21 und 22.
22. Der bisherige § 28 wird § 23 und wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
»Dies gilt nicht für die §§ 5 bis 9 und 14 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 4, 7 und 8 des Bundesheimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971) in ihrer bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung.«
- b) In Satz 3 wird die Angabe »§ 24« durch die Angabe »§ 19« ersetzt.
23. Folgender § 24 wird angefügt:
»§ 24
- Rechtsverordnungen*
- Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen über
1. die bauliche Gestaltung der Heime, ihre Größe und Standorte sowie die Auswirkungen dieser Rechtsverordnung auf die Förderung von Heimen,
 2. die Anforderungen an die Einrichtungsleitung, die Pflegedienstleitung und die Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiter, an eine ausreichende Personalbesetzung, die nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehene Ausnahmen sowie die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten und sonstigen Mitarbeiter,
 3. die Wahl des Heimbeirats, die Bildung des Fürsprecherorgans, des Angehörigen- und Betreuerbeirats und die Bestimmung der Heimfürsprecher sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige, Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen in angemessenem Umfang in den Heimbeirat gewählt werden können.

Die Verordnung nach Nr. 1 wird im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium erlassen.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. Mai 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL

RAU

RECH

PROF'IN DR. SCHICK

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

KÖBERLE

DR. STOLZ

PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung MLR und zur Aufhebung der EG-Obst- und Gemüse-Landesverordnung

Vom 11. Mai 2010

Es wird verordnet auf Grund von § 6 Abs. 5 Satz 3 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1848):

Artikel 1

Änderung der Subdelegationsverordnung MLR

Die Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Dezember 2009 (GBl. S. 759, 761), wird wie folgt geändert:

Nach § 6 c wird folgender § 6 d eingefügt:

»§ 6 d

EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung

Die Ermächtigung, Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 4 und § 12 Abs. 7 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung zu erlassen, wird auf das Ministerium übertragen.«

Artikel 2

Aufhebung einer Verordnung

Die EG-Obst- und Gemüse-Landesverordnung vom 20. Juli 2004 (GBl. S. 586), geändert durch Artikel 5 § 2 der Verordnung vom 13. Mai 2005 (GBl. S. 411, 413), wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 2 dieser Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft; im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 11. Mai 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL

RAU

RECH

PROF'IN DR. SCHICK

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

KÖBERLE

DR. STOLZ

PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes und über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Vom 11. Mai 2010

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Abs. 1, 2 und 3 und § 24 des Landesverwaltungs-gesetzes (LVG) in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314),
2. § 66 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1) im Einvernehmen mit dem Innenministerium,
3. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603):

Artikel 1

Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO)

§ 1

Immissionsschutzbehörden

(1) Der Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2727), und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Immissionsschutzbehörden.

(2) Immissionsschutzbehörden sind

1. das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr als oberste Immissionsschutzbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Immissionsschutzbehörden,
3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Immissionsschutzbehörden.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde ist sachlich zuständig, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die in dieser Verordnung geregelten Zuständigkeiten beziehen sich auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz, die nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen, das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 5. Dezember 2000 (GBl. S. 729), das Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950, 3955) und Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1954), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Grundsatzzuständigkeit für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(1) Für den Vollzug der anlagenbezogenen Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der nach diesem Gesetz ergangenen Verordnungen zuständige Behörden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. die Regierungspräsidien für Betriebsgelände, auf denen
 - a) mindestens eine Anlage nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10. Oktober 1996, S. 26) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) mindestens ein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchGvorhanden ist oder errichtet werden soll,
2. die unteren Verwaltungsbehörden für sonstige Betriebsgelände.

(2) Betriebsgelände ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, auf dem sich Anlagen, Geschäftseinrichtungen oder Betriebsbereiche befinden, die in räumlichem,

technischem oder betrieblichem Zusammenhang stehen und der Aufsicht oder Verfügungsgewalt einer natürlichen oder juristischen Person (Betreiber) unterliegen.

(3) Ist die Gebietskörperschaft, für deren Bezirk die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist, oder eine juristische Person des Privatrechts oder ein Verband, an dem sie mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, Antragsteller in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, bedarf die Entscheidung der Zustimmung der höheren Immissionsschutzbehörde, wenn gegen das Vorhaben Einwendungen oder Bedenken erhoben werden. Der Zustimmung bedarf es abweichend von Satz 1 nicht für folgende Anlagen: Anlagen nach Nummer 8.5 Spalte 2, Nummer 8.11 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Nummer 8.12 Spalte 2 Buchst. b nach dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470).

(4) Anordnungen nach § 24 BImSchG werden, soweit Anlagen nach wasser- oder abfallrechtlichen Vorschriften der Überwachung durch andere Behörden unterliegen, im Benehmen mit diesen erlassen.

(5) Für Kühltürme, die im Zusammenhang mit Anlagen im Sinne des § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes errichtet oder betrieben werden, ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zuständige Behörde nach §§ 24 und 25 BImSchG.

§ 3

Abweichende Zuständigkeit von § 2 für Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(1) Die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1, im Übrigen die unteren Verwaltungsbehörden einschließlich der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG, sind zuständige Behörden nach der

1. Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in der Fassung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), mit Ausnahme der in Absatz 3 Nr. 1 geregelten Zuständigkeit,
2. Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133),
3. Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, ber. S. 1790), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324),
4. Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545),

zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632, 633).

(2) Die Regierungspräsidien sind zuständige Behörden nach der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV) vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, ber. S. 2847), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2009 (BGBl. I S. 129).

(3) Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr ist zuständige Behörde nach

1. § 13 Abs. 3 der 1. BImSchV,

2. § 15 a Abs. 2 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), eingefügt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180, 2209),

3. § 4 der Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (3. BImSchV) vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243), geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1720),

4. § 12 der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV) in der Fassung vom 27. Januar 2009 (BGBl. I S. 123),

5. § 3 der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV) vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75), geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956, 1963).

(4) Die Gemeinden sind zuständige Behörden nach § 7 Abs. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261, 277) soweit es sich um Geräte und Maschinen handelt, die in Nummer 2, 6, 24, 25, 32 bis 35, 39, 49 und 50 des Anhangs zur 32. BImSchV genannt sind. Für die übrigen Geräte und Maschinen sind die unteren Verwaltungsbehörden einschließlich der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG zuständig. Die den Gemeinden hiernach übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung, das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

(5) Die Zuständigkeit für Abschnitt 2 der 32. BImSchV richtet sich nach Nummer 2 der Anlage zur Geräte- und Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Januar 2005 (GBl. S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Verwaltungsstrukturen vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 332).

(6) Zuständige Behörden für die Überwachung von § 5 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180,

2213), auf Bundes- und Landeswasserstraßen und in den Häfen sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1 und der Polizeivollzugsdienst.

(7) Zuständige Behörde nach § 19 Abs. 3 der 13. BImSchV sowie nach den §§ 3 und 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 290) ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

§ 4

Zuständigkeiten für die Durchführung der Störfall-Verordnung

Zuständige Behörden für die Durchführung der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1599) sind die Regierungspräsidien mit Ausnahme der §§ 14, 19 Abs. 4 und 5, für die die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zuständig ist.

§ 5

Zuständigkeiten für die Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Zuständige Behörden für die Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen sind die für den Vollzug der Störfall-Verordnung nach § 4 zuständigen Behörden.

§ 6

Verkehrsbeschränkungen, Überwachung und Verbesserung der Luftqualität, Luftreinhalte- und Lärminderungsmaßnahmen

(1) Zuständige Behörde nach § 44 Abs. 1, §§ 46 und 46 a BImSchG, § 9 Abs. 2 und 4, § 10 Abs. 1, 2, 9 und 10, § 11 Abs. 1, 2 und 8 Satz 1, § 12 Abs. 1 bis 4 und 6, § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 erster Spiegelstrich und Nr. 5 sowie Abs. 5 der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) in der Fassung vom 4. Juni 2007 (BGBl. I S. 1007) sowie § 3 Abs. 1, 3 und 10, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 6 der Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen (33. BImSchV) vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1612) ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg; die Übermittlung der Informationen nach den §§ 11 und 13 der 22. BImSchV sowie nach § 6 der 33. BImSchV erfolgt über das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr.

(2) Zuständige Behörden nach § 40 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 3 und § 47 Abs. 1 bis 5 a BImSchG sowie § 12 Abs. 7 und § 14 der 22. BImSchV sind die Regierungspräsidien

(3) Zuständige Behörden nach § 11 Abs. 5, 6 und 7, § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zweiter und dritter Spiegelstrich sowie § 13 Abs. 2 bis 4 der 22. BImSchV sind die Regierungspräsidien.

(4) Zuständige Behörde für die Erstellung und Überarbeitung von Lärmkarten nach § 47 c BImSchG ist für Hauptverkehrsstraßen und für nicht-bundeseigene Haupt-eisenbahnstrecken außerhalb von Ballungsräumen sowie für Großflughäfen die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Zuständige Behörden für die Erstellung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen nach § 47 d BImSchG sind für Großflughäfen die Regierungspräsidien. Im Übrigen sind nach § 47 e Abs. 1 BImSchG die Gemeinden zuständig.

§ 7

Bekanntgabe von Messstellen und von Sachverständigen für sicherheitstechnische Prüfungen

(1) Zuständige Behörde für die Bekanntgabe von Messstellen nach § 26 BImSchG ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr.

(2) Zuständige Behörde für die Bekanntgabe von Sachverständigen für sicherheitstechnische Prüfungen nach § 29 a Abs. 1 BImSchG ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

§ 8

Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister

(1) Für die Erhebung der Informationen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und die Verlängerung der Frist für die Abgabe des Berichts nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 (SchadRegProtAG) sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1 zuständig. Die Prüfung der Berichte nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SchadRegProtAG erstreckt sich auch darauf, ob sie Informationen enthalten, die nach § 5 Abs. 2 und 3 SchadRegProtAG nicht an das Umweltbundesamt zu übermitteln sind.

(2) Zuständige Behörde für die Übermittlung der Berichte an das Umweltbundesamt nach § 5 Abs. 1 SchadRegProtAG ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

§ 9

Zuständigkeit für die Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 Erneuerbare-Energien-Gesetz

Zuständige Behörden für die Erteilung der Bescheinigung für Strom aus Biomasseanlagen nach § 27 Abs. 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1.

§ 10

Zuständigkeit nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

(1) Zuständige Behörden nach § 4 Abs. 1, 7, 9 und 10 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) sind die Immissionsschutzbehörden nach § 2 Abs. 1.

(2) Zuständige Behörde nach § 4 Abs. 4 und 11 sowie nach § 5 TEHG ist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

§ 11

Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Freiburg

(1) Die in den §§ 2 bis 5, 8 und 10 genannten Zuständigkeiten obliegen, soweit nicht das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr oder die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zuständig sind, dem Regierungspräsidium Freiburg für

1. Betriebsgelände einschließlich der darauf befindlichen Anlagen und Tätigkeiten, die der Bergaufsicht unterliegen,
2. Betriebsgelände mit Seilschwebbahnen und Standseilbahnen, die dem Personenverkehr dienen,
3. Betriebsgelände mit Gashochdruckleitungen, die der öffentlichen Versorgung dienen und mit 16 bar Druck oder mehr betrieben werden,
4. Anlagen der untertägigen Abfallentsorgung und
5. Betriebsgelände mit Anlagen, die der Herstellung, wesentlichen Erweiterung und wesentlichen Veränderung von unterirdischen Hohlräumen dienen.

(2) Unterirdische Hohlräume sind Hohlraumbauten, die unter Einsatz von Menschen unter Tage in nicht offener Bauweise errichtet werden und nicht der Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen zu dienen bestimmt und nicht untergeordneter Teil einer Hoch- oder Tiefbaumaßnahme sind.

(3) Das Regierungspräsidium Freiburg entscheidet, soweit nach wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften die Zuständigkeit anderer Behörden festgelegt ist, im Einvernehmen mit diesen, im Falle naturschutzrechtlicher Zuständigkeiten im Benehmen mit der örtlichen zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. November 2008 (GBl. S. 471), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 16 werden die Worte »sowie nach § 14 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV), soweit ein Fall des § 1 Abs. 3 Satz 5 und 6 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vorliegt« gestrichen.
- b) In Absatz 1 Nummer 63 werden die Worte »soweit in § 3 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist« durch die Worte »soweit in Absatz 8 und in § 3 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist« ersetzt.
- c) In Absatz 1 werden folgende Nummern 66 und 67 angefügt:

»66. dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006, soweit sie nach § 2 Abs. 1 und § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für das Betriebsgelände zuständig sind,

67. dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, soweit sie nach § 2 Abs. 1 und § 11 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für das Betriebsgelände zuständig sind.«
- d) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

Das Regierungspräsidium Freiburg ist im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 1 Satz 2 der Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach der Strahlenschutzverordnung.

2. § 5 Abs. 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert: Die Worte »soweit sie nach § 3 Abs. 10 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständig sind« werden durch die Worte »soweit sie nach § 3 Abs. 4 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung zuständig sind« ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 3. März 2003 (GBl. S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2007 (GBl. S. 268), außer Kraft.

- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingeleitete Verwaltungsverfahren sind von der vor diesem Zeitpunkt zuständigen Behörde zu Ende zu führen.

STUTTGART, den 11. Mai 2010

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL

RAU

RECH

PROF'IN DR. SCHICK

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

KÖBERLE

DR. STOLZ

GÖNNER

PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

GÖNNER

**Verordnung
des Ministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
und des Ministeriums für Arbeit
und Sozialordnung, Familien und
Senioren Baden-Württemberg
zur Änderung der Strahlenschutz-
Zuständigkeitsverordnung**

Vom 14. April 2010

Auf Grund von § 4 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314) wird verordnet:

Artikel 1

Die Strahlenschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 17. Januar 2009 (GBl. S. 166) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1 Satz 1 werden in den Nummern 2.1 und 2.8 die Worte »Forschungszentrum Karlsruhe GmbH« jeweils durch die Worte »Karlsruher Institut für Technologie – Großforschungsbereich –« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 14. April 2010

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

GÖNNER

*Ministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familien und Senioren*

DR. STOLZ

**Verordnung
des Sozialministeriums
über die Gebühren für die Leistungen
der Hebammen und Entbindungspfleger
außerhalb der gesetzlichen
Krankenversicherung
(Hebammengebührenordnung – HebGebO)**

Vom 28. April 2010

Auf Grund von Artikel 24 Nr. 2 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBI. 1996 S. 29, 35) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger dürfen für ihre berufsmäßigen Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung gegenüber Selbstzahlerinnen Gebühren, Wegegeld und Auslagen erheben.

§ 2

Berechnungsgrundlage

Gebühren, Wegegeld und Auslagen richten sich nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 a SGB V, der am 1. August 2007 in Kraft getreten ist, in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühren und das Wegegeld ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und dem Zeitaufwand der Leistung zu bemessen und kann bis zum 1,8-fachen der in dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 a SGB V genannten Beträge erhoben werden.

(2) Für Auslagen und die Abrechnung der Betriebskostenpauschale ist der einfache Satz zu berechnen.

(3) Der einfache Satz der Gebühren ist ebenfalls festzulegen, wenn die Zahlung auf Grund des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), in der jeweils geltenden Fassung oder des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856, 1875), in der jeweils geltenden Fassung erfolgt.

§ 4

Zuschläge

Zuschläge als erhöhte Gebühr dürfen allgemein oder in besonderen Fällen berechnet werden, wenn dies im Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 a SGB V vorgesehen ist. Ein allgemeiner Zuschlag gilt für Leistungen, die zur Nachtzeit (20 Uhr bis 8 Uhr), an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erbracht werden. Ein besonderer Zuschlag gilt, wenn er mit angegebener Zweckbestimmung im Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 a SGB V aufgeführt ist.

§ 5

Auslagen

Auslagen sind Aufwendungen für angewandte Arzneimittel und verwendete Materialien. Materialien werden mit den im Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 a SGB V festgelegten Pauschalbeträgen abgerechnet. Arzneimittel sind in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten festzulegen.

§ 6

Betriebskostenpauschale

(1) Mit der Betriebskostenpauschale bei ambulanten Geburten in von Hebammen und Entbindungspflegern geleiteten Einrichtungen werden alle für die notwendige Versorgung der zahlungspflichtigen Person unmittelbar vor, während und nach der Geburt sowie der Betreuung des Neugeborenen während und unmittelbar nach der Geburt notwendigen Kosten vergütet.

(2) Materialien und Arzneimittel, die die Hebamme oder der Entbindungspfleger nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134 a SGB V abrechnen kann, sind in der Pauschale nicht enthalten.

§ 7

Gebührennachweis

(1) Die Rechnung über Gebühren nach dieser Verordnung muss mindestens enthalten

1. das Datum der Erbringung der jeweiligen Leistung,
2. die Nummer des Gebühren- und Leistungsverzeichnisses mit Bezeichnung und Betrag der jeweiligen Leistung sowie den jeweiligen Steigerungssatz,
3. bei Fahrtkosten deren Berechnung und
4. bei Auslagen deren Art.

(2) Soweit dies für die Höhe der Gebühr von Bedeutung ist, sind Zeit und Dauer der abgerechneten Leistungen anzugeben.

(3) Ist in dem Gebühren- und Leistungsverzeichnis nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe

nach § 134a SGB V eine ärztliche Anordnung vorge-schrieben, so ist auf diese in der Rechnung hinzuweisen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebammengebührenord-nung vom 3. Dezember 1996 (GBI. S. 736), zuletzt geän-dert durch Artikel 118 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBI. S. 252, 264), außer Kraft.

(2) Für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von freiberuflich tätigen Hebammen und Entbindungspflegern außerhalb der gesetzlichen Kran-kenversicherung erbracht wurden, gilt die Hebammen-gebührenordnung vom 3. Dezember 1996 (GBI. S. 736), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBI. S. 252, 264).

STUTTGART, den 28. April 2010

DR. STOLZ

Verordnung des Justizministeriums zur Regelung von Versteigerungen im Internet gemäß § 814 Abs. 3 ZPO und § 979 Abs. 1 b BGB (InternetversteigerungsVO)

Vom 3. Mai 2010

Auf Grund von

1. § 814 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 2 Nr. 33 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. Septem-ber 1998 (GBI. S. 561), zuletzt geändert durch Verord-nung vom 1. März 2010 (GBI. S. 320), und
2. § 979 Abs. 1 b Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 45), eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474, 2476), in Verbindung mit § 2 Nr. 7 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBI. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2010 (GBI. S. 320),

wird verordnet:

§ 1

Nutzungsbeginn

Die Gerichtsvollzieher des Landes Baden-Württem-berg können die Versteigerung im Internet im Sinne von § 814 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ab Inkrafttreten dieser Verord-nung nutzen.

§ 2

Versteigerungsplattform

(1) Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher im Internet gemäß § 814 Abs. 2 Nr. 2 ZPO sowie Versteigerungen von an Justizbehörden abgelieferten Fundsachen und im Besitz von Justizbehörden befindlicher unanbring-barer Sachen gemäß § 979 Abs. 1 a BGB erfolgen über die Versteigerungsplattform Justiz-Auktion (www.justiz-auktion.de).

(2) Für Versteigerungen gemäß § 814 Abs. 2 Nr. 2 ZPO gelten ergänzend die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung.

§ 3

Zulassung und Ausschluss

(1) Zur Teilnahme an der Versteigerung im Internet zuge-lassen sind nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaf-ten. Beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen oder solche, für die ein Einwilligungsvorbehalt im Auf-gabekreis der Vermögenssorge besteht, sind zugelassen, soweit ihr gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zur Teilnahme und zur Abgabe von Geboten im Rahmen der Versteigerung im Internet erklärt hat. Nicht zur Teil-nahme an der Versteigerung im Internet zugelassen sind Personen, denen die Verfügungsbefugnis über den jewei-ligen Gegenstand durch Entscheidung in einem straf-rechtlichen Verfahren versagt worden ist, der Gerichts-vollzieher, die von ihm zugezogenen Gehilfen (§ 450 BGB) sowie Angehörige des Gerichtsvollziehers und bei ihm beschäftigte Personen.

(2) Für die Registrierung sind ein frei wählbarer Benut-zername, ein Passwort sowie Name (Firma) und Adresse, eine E-Mail-Adresse sowie das Geburtsdatum anzuge-ben. Ändern sich die bei der Registrierung angegebenen Daten, ist die teilnehmende Person verpflichtet, die An-gaben unverzüglich zu aktualisieren. Dies gilt auch für die Änderung der E-Mail-Adresse.

(3) Teilnehmende Personen können schriftlich oder per E-Mail die Aufhebung ihrer Registrierung verlangen. Das Schreiben ist unter Angabe von Vor- und Familien-name (Firma), Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Be-nutzername an das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm (cc-justiz-auktion@gsta-hamm.nrw.de) zu rich-ten. Die Löschung der Daten erfolgt, sobald sie zur Er-füllung und Abwicklung noch bestehender Rechtsver-hältnisse nicht mehr benötigt werden oder wenn sich die teilnehmende Person zwei Jahre lang nicht mehr auf der Versteigerungsplattform eingeloggt hat. Durch die Auf-hebung der Registrierung erlischt nicht die Bindung an wirksam abgegebene Höchstgebote bis zum Ablauf oder dem Schluss der Versteigerung.

(4) Teilnehmende Personen können bei einem Verstoß gegen Absatz 1 und § 5 Abs. 2 Satz 2 von der Versteigerung ausgeschlossen werden. Im Falle des § 817 Abs. 3 Satz 2 ZPO sind sie von der Versteigerung auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Gerichtsvollzieher, der die jeweilige Versteigerung durchführt. Die betroffenen Personen werden von dem Ausschluss per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Der Ausschluss ist dem Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm mitzuteilen.

(5) Bei mehrfachen Verstößen gemäß Absatz 4 Satz 1 und 2 können teilnehmende Personen von sämtlichen Versteigerungen im Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm nach Anhörung der betroffenen Person. Die Anhörung kann per E-Mail erfolgen. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 4

Beginn, Ende und Abbruch der Versteigerung

(1) Die Versteigerung beginnt und endet zu den von dem Gerichtsvollzieher bestimmten Zeitpunkten. Beginn und Ende der Versteigerung werden mit der Artikelbeschreibung angezeigt.

(2) Die Versteigerung ist abubrechen,

1. wenn die Zwangsvollstreckung einzustellen ist,
2. wenn die Zwangsvollstreckung zu beschränken ist und von der Beschränkung die Versteigerung der jeweiligen Sache betroffen ist,
3. sobald der Erlös aus anderen Versteigerungen zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht (§ 818 ZPO),
4. wenn die Veräußerung des Gegenstandes aus Rechtsgründen unzulässig ist oder
5. wenn sich nach Beginn der Versteigerung ergibt, dass die Beschreibung des Artikels unzutreffend ist.

(3) Die Versteigerung ist abgebrochen, sobald die Versteigerungsplattform Justiz-Auktion vom Betreiber in Folge technischer Störungen innerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten vor dem Versteigerungsende nicht im Internet zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Abbruch löschen die registrierten Gebote.

§ 5

Versteigerungsbedingungen

(1) Zur Versteigerung gelangen die in die Justiz-Auktion eingestellten Sachen. Maßgeblich ist die Beschreibung der Sache im Ausgebot. Die Beschreibung hat eine Erklärung zu enthalten, ob und inwieweit die Sache auf

Mängel, insbesondere ihre Funktionstauglichkeit untersucht worden ist. Im Ausgebot werden auch die Versand- und Zahlungsmodalitäten dargestellt. Die teilnehmenden Personen sind darüber zu belehren, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind (§ 806 ZPO) und ein Widerrufs- oder Rückgaberecht gemäß § 312 d Abs. 1 BGB nicht besteht.

(2) Gebote können nur von registrierten Personen abgegeben werden. Die Abgabe von Geboten mittels nicht von der Justiz-Auktion autorisierter automatisierter Datenverarbeitungsprozesse ist unzulässig. Eine nach Beginn der Versteigerung erfolgende Erhöhung des Gebots hat mindestens in vom Mindestgebot abhängigen Steigerungsschritten zu erfolgen. Der nächsthöhere Steigerungsschritt wird automatisch angezeigt. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird.

(3) Der Zuschlag ist der Person erteilt, die am Ende der Versteigerung (§ 4 Abs. 1) das höchste, wenigstens das nach § 817 a Abs. 1 Satz 1 ZPO zu erreichende Mindestgebot abgegeben hat (§ 817 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Sie wird von dem Zuschlag per E-Mail benachrichtigt.

§ 6

Anonymisierung

Die Angaben zur Person des Schuldners sind vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten der Bieter anonymisiert werden können.

§ 7

Verfahren

Der Meistbietende wird über die Ablieferungs- und Zahlungsmodalitäten per E-Mail nochmals informiert. Kaufgeld und anfallende Versandkosten sind spätestens 10 Tage nach Absendung der E-Mail gemäß Satz 1 zu zahlen. Die zugeschlagene Sache darf nur abgeliefert werden, wenn Kaufgeld und anfallende Versandkosten gezahlt worden sind oder bei Ablieferung gezahlt werden. Wird die zugeschlagene Sache übersandt, so gilt die Ablieferung mit der Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person als bewirkt. Im Übrigen gelten hinsichtlich Zuschlag, Ablieferung und Mindestgebot die §§ 817 und 817 a ZPO.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

STUTTGART, den 3. Mai 2010

PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Ministeriums
für Ländlichen Raum, Ernährung
und Verbraucherschutz
über Zuständigkeiten nach dem
Rindfleischetikettierungsgesetz
und dem Fischetikettierungsgesetz**

Vom 3. Mai 2010

Auf Grund von § 4 Abs.1 des Landesverwaltungs-
gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S.313, 314) wird
verordnet:

§ 1

Zuständige Stellen für die Überwachung nach

1. § 4 Abs.2 Satz 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes
vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S.380) und
2. § 4 Satz 1 Nr.2 des Fischetikettierungsgesetzes vom
1. August 2002 (BGBl. I S.2980)

in der jeweils geltenden Fassung sind die unteren Ver-
waltungsbehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in
Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum über die Zuständig-
keiten nach dem Rindfleischetikettierungsgesetz vom
14. Juni 2002 (GBl. S.262), geändert durch Verordnung
vom 11. März 2009 (GBl. S.156), außer Kraft.

STUTTGART, den 3. Mai 2010

KÖBERLE

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten des Vertrags des
Landes Baden-Württemberg mit der
Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden
und mit der Israelitischen
Religionsgemeinschaft Württembergs**

Vom 22. April 2010

Der am 18. Januar 2010 unterzeichnete Vertrag des Lan-
des Baden-Württemberg mit der Israelitischen Reli-
gionsgemeinschaft Baden und mit der Israelitischen Re-
ligionsgemeinschaft Württembergs (GBl. 2010 S.301)
ist nach seinem Artikel 14 am 22. April 2010 in Kraft
getreten.

STUTTGART, den 22. April 2010

WICKER

**Bekanntmachung des
Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst
über die Änderung der Satzung
der Stiftung evalag
(Evaluationsagentur Baden-Württemberg)**

Vom 22. April 2010

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und
Kunst hat als Stiftungsaufsichtsbehörde mit Erlass vom
22. April 2010 (22-800.02-3-2/174) die nachstehende
Änderung der Satzung der Stiftung evalag (Evaluations-
agentur Baden-Württemberg) genehmigt.

STUTTGART, den 22. April 2010

DR. HAGMANN

Ministerialdirigent

**Änderung der Satzung der Stiftung evalag
(Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
vom 30. März 2010**

§ 13 der Stiftungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

**»§ 13 – Zusammensetzung der Akkreditierungskom-
mission**

(1) Die Akkreditierungskommission umfasst 30 Mit-
glieder:

- (a) Insgesamt 22 Mitglieder werden vom wissen-
schaftlichen Personal der Hochschulen gestellt,
wobei mindestens sechs den Universitäten, min-
destens sechs den Fachhochschulen und mindes-
tens zwei den Pädagogischen Hochschulen an-
gehören sollen;
- (b) Vier Mitglieder sind Vertreter/innen der Berufs-
praxis, davon
 - zwei Arbeitgebervertreter/innen
 - zwei Arbeitnehmervertreter/innen
- (c) Vier Mitglieder sind Studierende, die verschie-
denen Hochschulen und verschiedenen Hoch-
schularten des Landes angehören sollen.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. a sollen über Erfahrun-
gen auf dem Gebiet der Studiengangsentwicklung und
-gestaltung sowie der Akkreditierung verfügen. Des Wei-
teren sollen je Hochschulart mindestens 50 % der Mit-
glieder über Erfahrungen auf dem Gebiet der Hochschul-
steuerung und der hochschulinternen Qualitätssicherung
verfügen, d.h. insbesondere Erfahrung in der Hochschul-
leitung und in der Qualitätssicherung von Lehre und Stu-
dium haben. Die Zusammensetzung der Kommission
soll die Abdeckung großer Wissenschaftsgebiete sicher-
stellen. Die studentischen Mitglieder sollen über Er-
fahrung in der Hochschulselbstverwaltung verfügen.
Mindestens zwei der Mitglieder nach Abs.1 lit. a sollen
ausländische Experten/Expertinnen sein.

(3) Die Mitglieder sind in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Ausgenommen sind die Einhaltung formaler Vorgaben und diesbezügliche Weisungen des Stiftungsrates.

(4) Die Mitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Mitglieder, die ausscheiden, sind unverzüglich zu ersetzen.

(5) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung.«

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen dem Land Baden-Württemberg,
dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin,
dem Land Brandenburg,
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Hessen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland,
dem Freistaat Sachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt,
dem Land Schleswig-Holstein und
dem Freistaat Thüringen
über die Errichtung einer gemeinsamen
Einrichtung für Hochschulzulassung**

Vom 12. Mai 2010

Vorgenannter, am 5. Juni 2008 unterzeichneter Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung ist nach seinem Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 am 1. Mai 2010 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 12. Mai 2010

WICKER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung von
Hybridsaatmais in geschlossenen
Anbaugebieten**

Vom 8. April 2010

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBI. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) Im *Landkreis Emmendingen* werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.

Produktionsinsel Kenzingen Antrag Nr. 10-01 Karte 1 und Riegel

Produktionsinsel Weisweil Antrag Nr. 10-02 Karte 2

Produktionsinsel Weisweil Antrag Nr. 10-03 Karte 3 und Wyhl

(2) Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in drei Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

§ 2

(1) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Emmendingen öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugebiete darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 8. April 2010 WÜRTENBERGER

**Berichtigung der Bekanntmachung
der Neufassung der Landesbauordnung
für Baden-Württemberg
vom 5. März 2010 (GBl. S. 357)**

Die Bekanntmachung wird wie folgt berichtigt:

1. Die Ziffernfolge in § 52 Abs. 2 wurde falsch abgedruckt. Richtig muss Absatz 2 lauten:

»(2) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren prüft die Baurechtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,

2. die Übereinstimmung mit den §§ 5 bis 7,

3. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften,

a) soweit in diesen Anforderungen an eine Baugenehmigung gestellt werden oder

b) soweit es sich um Vorhaben im Außenbereich handelt, im Umfang des § 58 Abs. 1 Satz 2.«

2. § 75 Abs. 1 Nr. 6 wurde unvollständig abgedruckt. Richtig muss Nummer 6 lauten:

»6. als Unternehmer entgegen § 44 Abs. 1 nicht für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustellen sorgt oder die erforderlichen Nachweise nicht erbringt oder nicht bereit hält,«

3. § 77 Abs. 1 Satz 3 ist unrichtig abgedruckt. Richtig muss Satz 3 lauten:

»§ 76 bleibt unberührt.«